

Schaffhauser Abstimmungs-Magazin

zur Volksabstimmung
vom 4. März 2018

**Teilrevision des Gesetzes über den
Natur- und Heimatschutz
(Denkmalpflege)**

Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Denkmalpflege)

In Kürze	Seite	2
Erwägungen des Kantonsrats	Seite	4
Zur Sache	Seite	6
Beschluss des Kantonsrats	Seite	15

Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz (Denkmalpflege)

Mit der Revision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG) soll vorab die Eigenverantwortung der Gemeinden für lokale Schutzobjekte und Schutzzonen gestärkt und die kantonale Denkmalpflege entlastet werden. Zudem ist für die Förderbeiträge im Bereich des Natur- und Heimatschutzes eine detailliertere Regelung zu schaffen. Zusammenfassend kann festgehalten werden:

- Das geltende NHG sieht nicht nur bei der Bewilligung von Massnahmen im Bereich nationaler und regionaler Schutzzonen und Schutzobjekte, sondern auch im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte eine Mitwirkung einer kantonalen Fachstelle vor. Neu ist es für die Gemeinden nicht mehr Pflicht, bei lokalen Schutzobjekten (die die grosse Mehrheit der Schutzobjekte ausmachen) die kantonale Denkmalpflege zur Beurteilung beizuziehen. Die Baubehörden der Gemeinden beurteilen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens selbstständig, ob der Schutzwürdigkeit eines lokalen Objekts Genüge getan wird. Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die kantonale Fachstelle (gegen Entschädigung), eine kommunale oder eine private Fachstelle beizuziehen.

- Im NHG wird klar zum Ausdruck gebracht, wie der Natur- und Heimatschutz grundeigentümerverbindlich sichergestellt wird. Die Instrumente hierfür sind die Verfahren des Planungsrechts gemäss Baugesetz sowie Schutzverfügungen oder öffentlich-rechtliche Verträge. In all diesen Verfahren haben die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer formelle Mitwirkungs- und Rechtsmittelrechte. In den Inventaren werden die geschützten Objekte und Schutzzonen aufgelistet. Soweit die Gemeinden den Denkmalschutz nicht im vorstehenden Sinn direkt grundeigentümerverbindlich sicherstellen, wird neu festgehalten, dass die Gemeinden als Vorstufe ein bloss behördenverbindliches Verzeichnis der schützenswerten Zonen und Objekte erstellen und führen können.
- Gemäss Art. 50 der Kantonsverfassung (KV) sind die wichtigen Rechtssätze in einem formellen Gesetz zu erlassen. Gestützt auf den nur sehr allgemein formulierten Art. 12 NHG gewährt der Kanton Förderbeiträge an denkmalpflegerische Massnahmen und für den Naturschutz. Wie das Obergericht festgestellt hat, ist die geltende Regelung im NHG hinsichtlich der Förderbeiträge zu rudimentär. Für die entsprechenden Ausgaben des Kantons wird deshalb eine detailliertere Rechtsgrundlage im NHG geschaffen.

Der Regierungsrat und der Kantonsrat empfehlen Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes zuzustimmen.

Die Teilrevision des Natur- und Heimatschutzgesetzes wird von einer deutlichen Mehrheit des Kantonsrats begrüsst. Das geltende NHG sieht nicht nur im Bereich nationaler und regionaler Schutzzonen und Schutzobjekte, sondern auch im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte eine Mitwirkung des Baudepartements (beziehungsweise der kantonalen Denkmalpflege und des kantonalen Naturschutzes) vor. Indem ein Teil der Aufgaben der kantonalen Denkmalpflege an die Gemeinden übertragen werden kann, wird deren Eigenverantwortung im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte gestärkt. Damit die Qualität der denkmalpflegerischen Arbeit sichergestellt ist, führt der Kanton wie bis anhin eine kantonale Fachstelle, der von den Gemeinden gegen Entschädigung

Aufgaben übertragen werden können. Vorab im Interesse der Stadt Schaffhausen wird im NHG überdies neu festgehalten, dass die Gemeinden als Vorstufe eines grundeigentümerverbindlichen Denkmalschutzes ein nur behördenverbindliches Verzeichnis der schützenswerten Zonen und Objekte erstellen und führen können. Zudem wird für die Förderbeiträge im Bereich des Natur- und Heimatschutzes eine aufgrund der Vorgaben der Kantonsverfassung erforderliche detailliertere Regelung geschaffen. Beim Naturschutz gibt es faktisch keine Änderungen, zumal die Naturschutzzonen und -objekte in der Regel ausserhalb der Bauzone liegen und von Bundesrechts wegen bei baulichen Massnahmen kantonale Behörden für Bewilligungen zuständig sind.

Das geltende NHG sieht vor, dass bei Massnahmen, die den Zustand einer Schutzzone oder eines Schutzobjekts dauernd verändern, in jedem Fall die Pflicht besteht, eine Stellungnahme des Baudepartements einzuholen. Neu sieht das NHG wie erwähnt vor, dass bei Schutzzonen und Schutzobjekten von lokaler Bedeutung die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle eingeholt werden kann. Eine Minderheit der Ratsmitglieder befürchtete infolge dieser Kann-Formulierung eine Verwässerung des Denkmalschutzes und des Naturschutzes. Sie ist der Auffassung, dass auch bei Gesuchen in Zusammenhang mit Schutzzonen und Schutzobjekten von lokaler Bedeutung in jedem Fall die Stellungnahme einer kantonalen Fachstelle einzuholen sei.

Der Kantonsrat hat der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz am 18. September 2017 mit einem Stimmenverhältnis von 38 : 16 deutlich zugestimmt. Er empfiehlt Ihnen, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, der Teilrevision des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz ebenfalls zuzustimmen.

Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:
Thomas Hauser

Die Sekretärin:
Martina Harder

I. Ausgangslage und Ziele der Teilrevision des NHG

Das Gesetz über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen vom 12. Februar 1968 (NHG) hat im Wesentlichen die Schutzzonen und Schutzobjekte des Natur- und Heimatschutzes zum Gegenstand. Die Gemeinden haben ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte zu erstellen und zu führen. Schutzzonen sind mehrere Grundstücke umfassende, bauliche oder natürliche Gesamterscheinungen, deren Schutzwürdigkeit sich weniger aus dem Wert ihrer Bestandteile an sich, sondern aus deren Zusammenwirken zu einem charakteristischen Ganzen ergibt. Darunter fallen namentlich Landschaften, Erholungsräume, Flussufer, Naturreservate, wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen, wertvolle Ortsbilder und dergleichen. Als Schutzobjekte sind Gegenstände zu bezeichnen, deren Schutzwürdigkeit sich aus ihrer Bedeutung als wertvolles Einzelobjekt ergibt. Darunter fallen beispielsweise Baudenkmäler, einzelne Gebäudeteile und dergleichen, geologische Naturdenkmäler, Magerwiesen, Gewässer, einzelne Bäume und Baumbestände.

Baudenkmäler begleiten und prägen uns im Alltag. Sie sind die baulichen, authentischen Zeugnisse unserer Geschichte und Kultur. Es ist der Auftrag der Denkmalpflege, sich um unser bauliches Erbe zu kümmern und die besonderen Werte und Qualitäten von Baudenkmälern zu vermitteln. Die Denkmalpflege des Kantons Schaffhausen ist Dienstleisterin und Partnerin für alle privaten Personen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die sich mit dem Umbau oder der Restaurierung eines Baudenkmals befassen. Als Grundlage für ihre Beratungstätigkeit erforscht und dokumentiert die Denkmalpflege das gebaute Erbe. Ihre Informationen stehen der Öffentlichkeit zur Verfügung. Mit ihren Leistungen erbringt sie einen wertvollen Beitrag zur kulturellen Identität und Vielfalt des Kantons Schaffhausen und seiner Gemeinden. Die Denkmalpflege hat heute auch die Aufgabe, die Nutzungsmöglichkeiten der bestehenden und zum Teil historischen Bausubstanz aufzuzeigen. Die Inventare der schutzwürdigen Objekte sollen dabei Planungssicherheit schaffen und damit die Investitionsbereitschaft erhöhen.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Bezeichnung der Schutzobjekte gemäss NHG grundsätzlich durch Verfügung erfolgt. Im Rahmen der Inventarisierungsarbeiten der Gemeinden hat sich jedoch gezeigt, dass es zweckmässig ist, die Unterschutzstellung gleichzeitig mit der Inventarisierung und über mehrere Einzelobjekte (als Ensemble zusammengefasst) vorzunehmen. Der Schutz von Objekten und Ensembles wird daher vorab mittels Inventarisierung und generalisierten Schutzverfügungen über die Bauordnung sichergestellt. Dabei erstellt der Kanton nach langjähriger Praxis die Grundlagen. Die Arbeiten für die Inventarfestsetzung (Auswahl/Begründung etc.) finanzieren die Gemeinden. Gleichwohl leistet die Denkmalpflege hier wichtige Beratungsarbeit (in der Öffentlichkeitsarbeit, bei den Einwendungsverfahren und bei der Vorbereitung der Genehmigung durch den Regierungsrat). Diese Beratungsarbeit bei der Inventarisierung soll im Rahmen der bisherigen Praxis unverändert weitergeführt werden.

Die Zuständigkeitsregelung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich der Denkmalpflege ist teilweise unklar und gibt immer wieder Anlass zu Diskussionen. In der Pra-

xis hat dies dazu geführt, dass die kantonale Denkmalpflege im Lauf der Zeit ständig mehr Aufgaben übernommen hat beziehungsweise übernehmen musste. Einzig die Stadt Schaffhausen verfügte bis 2008 über eine eigene Denkmalpflege und bezieht seither die Leistungen der kommunalen Denkmalpflege gegen Entgelt vom Kanton. Mit der ausgewiesenen Zuständigkeit der Gemeinden soll die Verantwortung der Gemeinden gestärkt werden, den Schutz der Objekte von kommunaler Bedeutung sicherzustellen.

Damit die Qualität der denkmalpflegerischen Arbeit sichergestellt ist, betreibt der Kanton wie bis anhin eine kantonale Fachstelle. Die Gemeindeexekutiven haben die Möglichkeit, für ihre denkmalpflegerischen Aufgaben entweder die kantonale, eine kommunale oder eine private Fachstelle beizuziehen. Die Eigenverantwortung der Gemeinden im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte wird so gestärkt. Dem Baudepartement kommt die Aufgabe zu, die sachgerechten Entscheide zu überwachen; es ist rekursberechtigt. Ein weiterer Schwerpunkt der Revision betrifft die Förderbeiträge im Bereich des Natur- und Heimatschutzes

(Art. 10 ff. NHG). Das NHG enthält hinsichtlich der Förderbeiträge nur eine rudimentäre Regelung. Für die entsprechenden Ausgaben des Kantons ist eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich. Mit der vorliegenden Revision kann den Ausführungen des Obergerichts gemäss einer Entscheidung aus dem Jahre 2005 Genüge getan werden, indem die grundlegenden Bestimmungen hin-

sichtlich Förderbeiträge (namentlich für kulturell wertvolle Gebäude) nun in einem formellen Gesetz enthalten sind. Damit genügt das revidierte NHG den Anforderungen von Art. 50 der Kantonsverfassung. Bis die erforderlichen Bestimmungen rechtskräftig sind, gilt die diesen Anforderungen nicht genügende gesetzliche Grundlage für Beiträge gemäss Art. 12 NHG gestützt auf Art. 119 KV dennoch weiterhin.

II. Die Neuregelung im Einzelnen

Aufzählung der Massnahmen zur Sicherstellung des Natur- und Heimatschutzes

Im NHG werden neue Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes aufgezählt. Insbesondere wird die Möglichkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrags (Schutzvertrag) als Massnahme des Natur- und Heimatschutzes ausdrücklich genannt. Aufgrund der engen Verflechtung des NHG mit dem Baugesetz sind zudem die Massnahmen des

Planungsrechts zu erwähnen. Dementsprechend können und werden Schutzzonen auch über den Weg der Nutzungsplanrevision erlassen. Der grundeigentümergebundene Schutz der schützenswerten Objekte erfolgt somit nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer entweder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, Einzelverfügung oder im Rahmen der Nutzungsplanung durch Erlass von Schutzbestimmungen und Nennung der Schutzobjekte in der Bauordnung.

Behördenverbindliches Denkmalschutz-Verzeichnis

Das NHG verpflichtet die Gemeinden, Inventare sämtlicher Schutzzonen und Schutzobjekte zu erstellen. Zur Erleichterung der vorgeschriebenen Inventarisierung beziehungsweise Festlegung der Schutzobjekte und Schutzzonen haben die meisten Gemeinden den Weg gewählt, in der Bauordnung Schutzzonen zu definieren, einzelne Schutzobjekte im Zonenplan zu markieren und in die Bauordnung besondere Schutzbestimmungen aufzunehmen. Nach Durchführung dieses Verfahrens sind die in den Inventaren aufgeführten Objekte und Zonen grundeigentümergebunden geschützt. Das Inventar und seine Änderung bedürfen gemäss geltendem NHG der Zustimmung der Stimmberechtigten oder eines von ihnen bestimmten Organs sowie der Genehmigung des Regierungsrats. Weil die Inventare eine Auflistung der rechtskräftigen und grundeigentümergebundenen Schutzzonen und Schutzobjekte darstellen, kann auf das Erfordernis der Zustimmung der Stimmberechtigten verzichtet werden.

Im Interesse der Stadt Schaffhausen, die eine hohe Anzahl von po-

tenziellen Denkmalschutzobjekten aufweist, wird im NHG neu ausdrücklich die Möglichkeit des Denkmalschutz-Verzeichnisses aufgeführt. Im Verzeichnis werden die potenziell schützenswerten Zonen und Objekte aufgeführt. Mit der Aufnahme in das Denkmalschutz-Verzeichnis wird mithin festgestellt, dass für ein Objekt oder ein bezeichnetes Gebiet (Zone) eine Schutzvermutung bestehe. Das Objekt oder die Zone ist damit noch nicht formell (eigentümergebunden) geschützt. Das Verzeichnis und seine Änderungen werden vom Gemeinderat beschlossen und in geeigneter Form publiziert. Es bedarf der Genehmigung des Regierungsrats und ist den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen. Indessen kann gegen die Aufnahme eines Objekts oder einer Zone in das Verzeichnis kein Rechtsmittel ergriffen werden, da der Eintrag nur behördenverbindlich ist. Ebenso wenig hat die Eigentümerin oder der Eigentümer Anspruch auf eine Entschädigung als Folge der Aufnahme ins Verzeichnis. Indes ist jede Grundeigentümerin und jeder Grundeigentümer jederzeit berechtigt, von der zuständigen Behörde einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit

ihres respektive seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn sie respektive er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht. Die Frage, ob die in einem Verzeichnis aufgeführten, (potenziell) schützenswerten Objekte und Zonen tatsächlich unter Schutz gestellt werden sollen, entscheidet sich demnach im Rahmen von planerischen Massnahmen beziehungsweise im Rahmen von Verfügungsverfahren der zuständigen Behörde (in der Regel Gemeinderat) oder von öffentlich-rechtlichen Verträgen. Gegen die Festlegung von Schutzzonen und die Verfügung von Schutzobjekten steht den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Rechtsmittelweg offen.

Teilweiser Verzicht auf die Pflicht zur Einholung einer Stellungnahme des Kantons

Das geltende NHG sieht nicht nur im Bereich nationaler und regionaler Schutzzonen und Schutzobjekte, sondern auch im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte eine Mitwirkung des Baudepartementes vor. Auf diese Pflicht bei lokalen Schutzzonen und Schutzobjekten

kann verzichtet werden. Die Eigenverantwortung der Gemeinden im lokalen Bereich wird so gestärkt. Weiter kann bei Massnahmen von untergeordneter Bedeutung auf die Stellungnahme einer Fachstelle verzichtet werden. Der Regierungsrat bestimmt diese Massnahmen. Wie bisher darf eine Bewilligung indes nur erteilt werden, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone beziehungsweise das Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen. Neben den betroffenen Privaten steht das Rekursrecht in allen Fällen neu dem Baudepartement zu.

Übertragung von Aufgaben der Gemeinden an den Kanton

Damit die Qualität der denkmalpflegerischen Arbeit sichergestellt ist, betreibt der Kanton wie bis anhin eine kantonale Fachstelle, der von den Gemeinden gegen Entschädigung Aufgaben übertragen werden können. Entschädigungspflichtig sind auch Stellungnahmen, die die Gemeinden im Zusammenhang mit Massnahmen bei Schutzzonen und

Schutzobjekten von lokaler Bedeutung bei der kantonalen Fachstelle einholen. Um den administrativen Aufwand des Kantons möglichst gering zu halten, werden keine fallweisen Entschädigungen, sondern eine pauschale jährliche Entschädigung zu vereinbaren sein. Es bleibt festzuhalten, dass von der Möglichkeit der Übertragung kommunaler Aufgaben praktisch nur im Bereich Denkmalpflege Gebrauch gemacht werden dürfte, kaum im Bereich des Naturschutzes. Die Übertragung der kommunalen Naturschutzaufgaben auf die kantonale Naturschutzfachstelle ist zwar nicht ausgeschlossen. Dies würde indessen zu einem ausserordentlichen Mehraufwand im Bereich Naturschutz führen, der mit dem jetzigen Personalbestand nicht bewältigt werden könnte. Ein allfällig zusätzlicher Personalbestand wäre über die Entschädigungszahlungen der Gemeinden zu finanzieren.

Detaillierte Rechtsgrundlage für Förderbeiträge gemäss NHG

Gemäss Art. 50 der Kantonsverfassung sind die wichtigen Grundsätze, namentlich die grundlegenden Bestimmungen über die Leistungen des Kantons, in einem for-

mellen Gesetz zu erlassen. Zwar gilt eine diesen Anforderungen nicht genügende gesetzliche Grundlage für Beiträge weiterhin, bis die erforderlichen Bestimmungen geschaffen sind (Art. 119 KV). Es ist unbestritten, dass für die entsprechenden Ausgaben des Kantons eine detailliertere Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich ist. Diese Lücke wird nun geschlossen. Die Beitragsregelungen und Fördertatbestände sind weitestgehend den heutigen Regelungen und der Praxis des Regierungsrats angepasst. Sowohl die beitragsberechtigten Massnahmen als auch die Höhe der Beiträge werden wie bis anhin weitergeführt. In den Beratungen des Kantonsrats wurde beantragt, es sei anstelle einer Kann-Vorschrift ein gesetzlicher Anspruch auf Beiträge zu statuieren. Wie das Obergericht festgestellt hat, besteht im Kanton Schaffhausen bisher kein gesetzlicher Anspruch auf Gewährung von NHG-Beiträgen. Der Umfang der zur Ausführung gelangenden Massnahmen ist durch das bewilligte Budget beziehungsweise die jährlich verfügbaren Mittel begrenzt. Es ist wichtig, dass der Kanton und die Gemeinden soweit möglich finanzielle Unterstützung für denkmalpflegerische Mehrkosten leisten

können. Die denkmalpflegerischen Subventionen schwanken indessen von Jahr zu Jahr in Bezug auf die zugesicherten Gelder, weil es immer wieder zu Häufungen von Fällen kommt. Es gibt aber auch Jahre, in denen eher wenige Gesuche eingehen. Zudem kann auch der finanzielle Umfang von Gesuchen sehr unterschiedlich sein. Auf die Einräumung eines gesetzlichen Anspruches auf Beiträge ist daher zu verzichten.

Die Höhe der Kantonsbeiträge ist im Heimatschutz auf 15 bis 35 Prozent der anrechenbaren Kosten eingegrenzt. Ein Beitrag des Kantons verpflichtet die Standortgemeinde grundsätzlich, eine Fördermassnahme in der Höhe von zwei Dritteln des Beitrags des Kantons auszurichten. Die Beiträge haben sich nach der Bedeutung des Objekts, nach dem Erhaltungszustand der denkmalschutzwürdigen Substanz sowie nach der Qualität der Renovation und des Substanzerhalts auszurichten. Die Leistung von Beiträgen an die Erhaltung und Restaurierung eines Denkmals rechtfertigt sich grundsätzlich nur, wenn eine Schutzvereinbarung abgeschlossen wird beziehungsweise eine Unterschutzstellung erfolgt. Der Regie-

rungsrat hat festzulegen, in welchen Fällen ausnahmsweise auf das Erfordernis der Unterschutzstellung verzichtet werden kann. Selbstverständlich ist der Umfang der zur Ausführung gelangenden Massnahmen durch das bewilligte Budget beziehungsweise die jährlich verfügbaren Mittel begrenzt.

Die Fördermittel im Bereich Natur- und Landschaftsschutz dienen vorab der Erhaltung, ökologischen Aufwertung und Pflege sowie der Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften und Biotopen. Zudem sollen auch andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen von lokaler Bedeutung unterstützt werden können. Die Höhe der Beiträge (Kantonsbeitrag inklusive Bundesbeitrag) ist gemäss Art. 11b Abs. 2 NHG auf 50 Prozent der anrechenbaren Kosten beschränkt und wird im Einzelfall nach Massgabe der Bedeutung des Objekts und der Wirksamkeit der Massnahme festgelegt. Der Umfang der zur Ausführung gelangenden Massnahmen ist durch das bewilligte Budget beziehungsweise die jährlich verfügbaren Mittel begrenzt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Höhe der Bundesbeiträge an all diese Massnahmen in der NFA-Programmvereinbarung festge-

legt wird. Der Bundesanteil beträgt je nach Bedeutung der Massnahme 40 bis 65 Prozent. Im Bereich Landwirtschaft werden gestützt auf das kantonale NHG nur ökologische Leistungen abgegolten, die nicht bereits durch die Direktzahlungen des Bundes an die Landwirtschaft abgegolten werden. Die Kosten für ökologische Mehrleistungen werden zu 100 Prozent mit NHG-Beiträgen des Bundes und des Kantons abgegolten. Der Regierungsrat setzt die Höhe der Abgeltungen in Abgeltungsrichtlinien fest.

Übergangsbestimmung

Die Gemeinden haben bis zum 31. Dezember 2020 ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte oder ein Verzeichnis der schützenswerten Zonen und Objekte zu erstellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Vernachlässigt eine Gemeinde ihre Inventarisierungspflicht, hat der Regierungsrat das Inventar beziehungsweise das Verzeichnis auf ihre Kosten aufzustellen. Bis Ende 2017 sind folgende Gemeinden dem Denkmalpflege-Inventarisierungsauftrag gemäss Art. 6 NHG nachgekommen: Barga, Beringen, Buch, Dörfli-

glingen, Hemishofen, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Oberhallau, Ramsen, Rüdlingen, Schleithelm, Siblingen, Stein am Rhein, Thayngen (inklusive Ortsteil Barzheim), Wilchingen. Die Inventare der Gemeinden Beggingen, Buchberg, Büttenhardt, Löhningen, Merishausen, Neunkirch, Schaffhausen, Thayngen (Ortsteile Reiatgemeinden) sind zurzeit in Bearbeitung. Auch die verbleibenden Gemeinden (Hallau, Stetten, Trasadingen) beabsichtigen, die Inventarisierungsarbeiten an die Hand zu nehmen. Um dem Inventarisierungsauftrag gleichwohl Nachachtung zu verschaffen, ist eine Frist bis zum 31. Dezember 2020 vorzusehen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die aktuelle personelle Kapazität der Denkmalpflege ist knapp beziehungsweise kaum ausreichend. Sämtliche Aufgaben des Kantons (der zusätzlich Facharbeit auf kommunaler Ebene zur Verfügung stellt) müssen mit 250 Stellenprozenten (beziehungsweise 350 Stellenprozenten inklusive kommunale Bauberatung Stadt Schaffhausen) erfolgen. Bei Beitragsgesuchen bestehen Überhänge. Die Bearbeitung ist aufgrund der knappen Personaldecke im Rückstand. Auch haben die Umstellungen aufgrund des neuen Finanzausgleichs (NFA) des Bundes für die Denkmalpflege zusätzlichen Bearbeitungsaufwand verursacht. Insbesondere prüft die «Denkmalpflege Schaffhausen» auch Beitragsgesuche für die Gemeinden. Es muss sichergestellt bleiben, dass die kantonale Denkmalpflege die Aufgabenerfüllung gemäss NHG und den Leistungsvereinbarungen mit dem Bund und der Stadt Schaffhausen gewährleisten kann. Weiter ist festzuhalten, dass die vorgeschlagenen Änderungen des NHG die Gemeinden mehr in Pflicht nehmen, so wie es eigentlich schon die Absicht des Gesetzgebers im Jahre 1968 gewe-

sen war. Die Gemeindeexekutiven haben dabei die Möglichkeit, bei der Beurteilung eines Gesuchs betreffend Massnahmen bei lokalen Schutzobjekten oder Schutzzonen gegen Entschädigung eine Stellungnahme der kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle einzuholen. Der entsprechende Mehraufwand der Gemeinden bleibt im Rahmen und lässt sich mit der Stärkung der Gemeindeautonomie im Bereich der lokalen Schutzzonen und Schutzobjekte rechtfertigen. Hinsichtlich der neuen Bestimmungen betreffend Beitragszahlungen ist festzuhalten, dass lediglich die auf das geltende NHG gestützte Praxis der Beitragsausrichtung präziser im Gesetz verankert wird. Die Beitragsausrichtung wird im Wesentlichen im selben Umfang weitergeführt. Die neuen Bestimmungen werden daher zu keiner Erhöhung des finanziellen Aufwands des Kantons oder der Gemeinden führen.

Gesetz

17-87

über den Natur- und Heimatschutz im Kanton Schaffhausen

Änderung vom 18. September 2017

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Natur- und Heimatschutzgesetz vom 12. Februar 1968 wird wie folgt geändert:

Art. 5a

Der Natur- und Heimatschutz wird durch folgende Massnahmen grundeigentümergebunden sichergestellt:

Massnahmen:
Arten

- a) Massnahmen des Planungsrechts gemäss Baugesetz;
- b) Schutzzonen im Sinne von Art. 7, 7a und 7b;
- c) Verfügungen im Sinne von Art. 8, 8a und 8b;
- d) öffentlich-rechtliche Verträge.

Art. 6

¹ Die Gemeinden erstellen und führen unter Berücksichtigung der Vorgabe von Bund und Kanton Inventare der Schutzzonen und Schutzobjekte gemäss Art. 5a (Denkmalschutzinventar und Natur- und Heimatschutzinventar). Die Inventare und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

² Soweit die Gemeinden den Denkmalschutz im Sinne von Art. 5a nicht direkt grundeigentümergebunden sicherstellen, erstellen und führen sie unter Berücksichtigung der Vorgabe von Bund und Kanton ein behördenverbindliches Verzeichnis der schützenswerten Zonen und Objekte. Das Verzeichnis und seine Änderungen werden vom Gemeinderat beschlossen und in geeigneter Form publiziert. Sie bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates und sind den betroffenen Grundeigentümern mitzuteilen.

³ Die Gemeinden setzen das Verzeichnis durch Massnahmen im Sinne von Art. 5a grundeigentümergebunden um. Gestützt darauf erfolgte Aufnahmen von Schutzzonen oder Schutzobjekten in das Denkmalschutzinventar erfordern keine Genehmigung des Regierungsrates.

⁴ Jeder Grundeigentümer ist jederzeit berechtigt, von der zuständigen Behörde einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit seines Grundstücks und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen, wenn er ein aktuelles Interesse glaubhaft macht.

⁵ Eine Schutzmassnahme im Sinne von Art. 5a ist spätestens zu treffen, wenn aufgrund eines Bauvorhabens oder anderer geplanter Massnahmen das Schutzziel eines gemäss Abs. 2 verzeichneten Objekts oder einer verzeichneten Zone beeinträchtigt werden könnte. Von einer Schutzmassnahme ist abzusehen, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen gegen eine solche sprechen.

Art. 6a

Aufgaben des Kantons

Der Regierungsrat nimmt besonders schützenswerte Zonen und Objekte, namentlich diejenigen von nationaler und regionaler Bedeutung, in kantonale Inventare auf (Denkmalschutzinventar und Naturschutzinventar).

Art. 7b

Wirkung

¹ Massnahmen, die den Zustand einer Schutzzone dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser holt bei Schutzzonen nationaler oder regionaler Bedeutung eine Stellungnahme der kantonalen Fachstelle ein. Bei Schutzzonen lokaler Bedeutung kann die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle eingeholt werden.

² Bei Massnahmen von untergeordneter Bedeutung kann auf die Stellungnahme einer Fachstelle verzichtet werden. Der Regierungsrat bestimmt diese Massnahmen.

³ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für die betreffende Schutzzone festgelegten Schutzzielen nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

⁴ Gegen den Entscheid des Gemeinderates können die Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Rekurs an den Regierungsrat erheben. Die Bewilligung wird dem Baudepartement zugestellt, welches dagegen innert 30 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erheben kann.

Art. 8 Abs. 3

³ Die Schutzziele für die einzelnen Schutzobjekte sind in öffentlich-rechtlichen Verträgen, in Einzelverfügungen, in den Inventaren oder den Bauordnungen zu beschreiben.

Art. 8a Abs. 1

¹ Der grundeigentümergebundene Schutz der schützenswerten Objekte erfolgt nach Anhörung der Eigentümerinnen und Eigentümer entweder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, Einzelverfügung oder im Rahmen der Nutzungsplanung durch Erlass von Schutzbestimmungen und Nennung der Schutzobjekte in der Bauordnung.

Art. 8b

¹ Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von nationaler oder regionaler Bedeutung dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Baudepartementes. 3. Wirkung

² Massnahmen, die den Zustand eines Schutzobjektes von lokaler Bedeutung dauernd verändern, bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates. Dieser kann die Stellungnahme einer kantonalen, kommunalen oder privaten Fachstelle einholen.

³ Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die angestrebten Massnahmen den für das betreffende Schutzobjekt festgelegten Schutzziele nicht widersprechen und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts verletzen.

⁴ Gegen Entscheide des Baudepartementes und des Gemeinderates können die Betroffenen nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen Rekurs an den Regierungsrat erheben. In Fällen von Art. 8b Abs. 2 wird die Bewilligung dem Baudepartement zugestellt, welches dagegen innert 30 Tagen beim Regierungsrat Rekurs erheben kann.

Art. 10a

¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben im Bereich des Natur- und Heimatschutzes der kantonalen Fachstelle gegen Entschädigung übertragen. Übertragung von Aufgaben

² Entschädigungspflichtig sind auch Stellungnahmen, welche die Gemeinden im Rahmen von Art. 7b Abs. 1 und Art. 8b Abs. 2 bei Schutzzonen und Schutzobjekten von lokaler Bedeutung bei der kantonalen Fachstelle einholen.

Art. 11a

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) die anrechenbaren Kosten der Erhaltung, Instandstellung und Pflege von schützenswerten Ortsbildern, Gebäudegruppen und Einzelbauten sowie deren Ausstattung und Umgebung;
- b) die Erforschung und Dokumentation schützenswerter Ortsbilder, Bauten und deren Umgebung sowie beweglicher Kulturgüter von besonderem historischem oder wissenschaftlichem Wert;

Massnahmen des Heimatschutzes

- c) den Erwerb von schützenswerten Bauten durch Stiftungen oder öffentlich-rechtliche Körperschaften;
- d) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen.

² Die Höhe der Beiträge des Kantons gemäss Abs. 1 lit. a liegt zwischen 15 Prozent und 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. Die Standortgemeinde ist verpflichtet, ebenfalls Beiträge auszurichten. Die Höhe des Gemeindebeitrages beträgt in der Regel zwei Drittel des Beitrags des Kantons.

³ Beiträge gemäss Abs. 1 lit. a richten sich nach der Bedeutung des Objekts, nach dem Erhaltungszustand der denkmalwürdigen Substanz sowie nach der Qualität der Renovation und des Substanzerhalts. Die Leistung von Beiträgen gemäss lit. a setzt eine Schutzvereinbarung bzw. eine Unterschutzstellung voraus. Der Regierungsrat regelt, in welchen Fällen ausnahmsweise auf das Erfordernis einer Schutzvereinbarung bzw. Unterschutzstellung verzichtet werden kann.

⁴ Auf Beiträge besteht kein Anspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

Art. 11b

¹ Der Kanton kann Beiträge ausrichten an:

- a) die anrechenbaren Kosten der Aufwertung und Wiederherstellung von schützenswerten Landschaften, Lebensräumen und Naturobjekten von kommunaler Bedeutung;
- b) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Massnahmen von kommunaler Bedeutung.

² Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Anteil des Bundes, der Bedeutung des Objektes sowie der Wirksamkeit der Massnahme und beträgt insgesamt höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

³ Auf Beiträge besteht kein Anspruch. Sie werden im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁴ Der Kanton übernimmt die Kosten für:

- a) den fachgerechten Unterhalt der schützenswerten Landschaften, Lebensräume und Naturobjekte von nationaler und regionaler Bedeutung;
- b) die Kosten für ökologische Mehrleistungen in der Landwirtschaft, welche nicht durch Direktzahlungen gestützt auf die eidgenössische und kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung abgegolten werden;

Massnahmen
des Natur- und
Landschafts-
schutzes

- c) den Erwerb von Grundstücken und dinglichen Rechten zur Sicherstellung von schutzwürdigen Lebensräumen von nationaler und regionaler Bedeutung;
- d) Massnahmen zur Förderung national prioritärer Arten;
- e) die Erarbeitung von ökologischen Projekten, Schutzplänen und Studien von nationaler und regionaler Bedeutung;
- f) Erfolgskontrollen bei Projekten von nationaler und regionaler Bedeutung;
- g) andere vom Bund mit Beiträgen unterstützte Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen von nationalem oder kantonalem Interesse.

Art. 12 Abs. 1 lit. c - e

¹ Der Kanton eröffnet einen Natur- und Heimatschutzfonds zur Finanzierung von:

- c) Beiträgen gemäss Art. 11a und 11b Abs. 1 und 2;
- d) Massnahmen und Projekten gemäss Art. 11b Abs 4;
- e) anderen Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes.

II.

Die Gemeinden haben bis 31. Dezember 2020 ein Inventar der Schutzzonen und Schutzobjekte oder ein Verzeichnis der schützenswerten Zonen und Objekte im Sinne von Art. 6 zu erstellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Vernachlässigt eine Gemeinde ihre Inventarisierungspflicht, hat der Regierungsrat das Inventar auf ihre Kosten aufzustellen.

Übergangsbestimmung

III.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, 18. September 2017 Im Namen des Kantonsrats

Der Präsident:

Thomas Hauser

Die Sekretärin:

Martina Harder

